Die Kirchensteuer wird nur von dem Ehegatten erhoben, der Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft ist. Bei der sog. **glaubensverschiedenen Ehe** gehört ein Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft an, der andere nicht.

Die Kirchensteuer des kirchenangehörenden Ehegatten berechnet sich wie folgt:

1. Beide Ehegatten erwirtschaften ein Einkommen, der Ehegatte 1 gehört einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft an

Zur Berechnung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich nach der Grundtabelle auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde. Sind Kinder vorhanden, werden die Kinderfreibeträge abgezogen.

	Ehegatte 1	Ehegatte 2	Gesamt
Gesamtbetrag der Einkünfte ¹	35.000 €	11.000 €	46.000 €
ESt. lt. Grundtabelle	7.259 €	501 €	
Anteil daran	93,5 %	6,5 %	
./. Kinderfreibetrag für 1 Kind			7.008 €
zu versteuerndes Einkommen			38.992 €
ESt lt. Splittingtabelle =			
Bemessungsgrundlage für KiSt			5.130 €
Anteil Ehemann 93,5 % =	4.781 €		
KiSt Ehemann davon 9% =	430,29 €		

2. Der kirchenangehörende Ehegatte erwirtschaftet kein oder nur ein im Vergleich zum anderen Ehegatten geringeres Einkommen

In diesen Fällen wird ein sog. besonderes Kirchgeld gegen den kirchenangehörenden Ehegatten festgesetzt.

Jedes Kirchenmitglied ist nach den kirchlichen Ordnungen verpflichtet, nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben zu unterstützen. Der kirchenangehörende Ehegatte mit keinem oder im Vergleich zum anderen Ehegatten niedrigerem Einkommen leitet seine Leistungsfähigkeit aus dem sog. Lebensführungsaufwand her oder m.a.W. aus dem Unterhaltsanspruch gegenüber dem verdienenden Ehegatten. Da sich der Lebensführungsaufwand nicht in jedem Einzelfall ermitteln läßt - Steuerverwaltung ist Massenverwaltung - wird er aus dem gemeinsam zu versteuernden Einkommens der Ehegatten typisiert hergeleitet. Anhand einer 13-stufigen Tabelle wird so das besondere Kirchgeld ermittelt. Die Rechtsprechung hat diese Art der Kirchensteuer und deren Ermittlung anerkannt.

Die grobe Herleitung erfolgt in der Weise, dass auf ein Drittel des zu versteuernden Einkommens der Steuertarif angewendet wird. Der so ermittelte Betrag ist Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer. Das Ergebnis sind dann die geglätteten Kirchgeldbeträge der Tabelle.

Sofern Kinder vorhanden sind, wird das zu versteuernde Einkommen um die Kinderfreibeträge reduziert. Evtl. bereits entrichtete Kirchenlohnsteuer wird angerechnet. Das besondere Kirchgeld ist als Sonderausgabe im Rahmen der Steuerveranlagung abziehbar. Das besondere Kirchgeld wird nach folgender Tabelle erhoben:

	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld
Stufe	EURO	EURO
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Beispiel:

Die Ehegatten haben ein gemeinsam zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 83.000 Euro. Sie haben zwei Kinder. Der kirchenangehörige Ehegatte hat bereits 250 Euro Kirchenlohnsteuer entrichtet. Das ihm gegenüber festzusetzende Kirchgeld berechnet sich wie folgt:

gemeinsam zu versteuerndes Einkommen der Ehegatten	83.000 €
./. Kinderfreibeträge für 2 Kinder	14.016 €
Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld	68.984 €
Kirchgeld It. Tabelle	396 €
./. bereits entrichtete Kirchenlohnsteuer	250 €
verbleibende Kirchensteuer	146 €

Gehört ein Ehegatte einer Religionsgemeinschaft an, die keine Kirchensteuer, wohl aber einen Kirchenbeitrag oder eine damit vergleichbare Umlage erhebt (z.B. Freikirchen), wird das besondere Kirchgeld i.d.R. auf Antrag (teil-) erlassen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides zu stellen.

Das Bundesverfassungsgericht hat das besondere Kirchgeld durch Beschluß vom 28.10.2010, 2 BvR 591/06, 2 BvR 1689/09, 2 BvR 2698/09, 2 BvR 2715/09, 2 BvR 148/10, 2 BvR 816/10 bestätigt. Siehe hierzu auch das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 19.10.2005 - $\underline{\text{I R 76/04}}$ -, BFH/NV 2006, 451; BFHE 211, 90.

Weitere Informationen zur Besteuerung von Ehegatten und zur Kirchensteuer insgesamt unter

http://www.steuer-forum-kirche.de/kist2009.pdf oder

Jens Petersen, Kirchensteuer kompakt, Gabler Verlag, ISBN 978-3-8349-2120-8